

Konzert- und Veranstaltungsverträge

von
Ulrich Poser

2., überarbeitete Auflage

Konzert- und Veranstaltungsverträge – Poser

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Kunst- und Theaterrecht



Verlag C.H. Beck München 2012

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 62948 8

die GVL der GEMA übertragen. Sie zieht hierfür auf der Basis der von der GVL aufgestellten Tarife und vorhandenen Verträge die Vergütungen ein und verteilt sie an ihre Berechtigten (ausübende Künstler und Tonträgerhersteller). Es handelt sich dabei u. a. um die gesetzlichen Vergütungsansprüche

- gegen Hörfunk- und Fernsehsender für die Verwendung erschie-
nener Tonträger in ihren Programmen,
- gegen Kabelbetreiber für die Einspeisung von Fernseh- und Hör-
funkprogrammen ins Kabelnetz,
- gegen Diskotheken, Gaststätten, Hotels, etc. für die öffentliche
Wiedergabe von Tonträgern und von Radio- und Fernsehsendun-
gen,
- gegen die Hersteller von Aufnahmegeräten und Lehrmedien für
die private Überspielung von Tonträgern und Videokassetten so-
wie von Radio- und Fernsehsendungen,
- gegen die Videotheken für die Vermietung von Bildtonträgern
und Tonträgern (Vermieterlaubnis durch den Hersteller vorausge-
setzt),
- gegen die öffentliche Hand für den Verleih von Tonträgern und
Bildtonträgern in öffentlichen Bibliotheken,
- gegen die Schulbuchverleger für die Aufnahme von Titeln aus er-
schienenen Tonträgern in Sammlungen für den Schul- und Unter-
richtsgebrauch.

II. Die Künstlersozialabgabe²⁴⁰

1. Das Wichtigste zur Künstlersozialabgabe²⁴¹

Mit der Künstlersozialversicherung sind seit dem Jahre 1983 die selbständigen Künstler und Publizisten in die gesetzliche Sozialversicherung mit einbezogen. Selbständige Künstler und Publizisten müssen nur die Hälfte ihrer Beiträge selbst tragen und sind damit ähnlich günstig gestellt wie Arbeitnehmer. Die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss und die Künstlersozialabgabe, d. h. eine Abgabe der Unternehmen finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten.

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) unterscheidet zwischen der „Abgabepflicht dem Grunde nach“ und der „Abgabepflicht der Höhe nach“:

2. Die Abgabepflicht „dem Grunde nach“ (§ 24 KSVG)

Die „dem Grunde nach“ abgabepflichtigen Unternehmen sind in § 24 KSVG aufgeführt. Abgabepflichtig i. S. d. KSVG können danach u. a. private Unternehmen, Betriebe, öffentlich-rechtliche Körperschaften und eingetragene Vereine sein. Beispielsweise sind abgabepflichtig

- Verlage und Presseagenturen
- Theater, Orchester und Chöre
- Theater-, Konzert- und Gastspielformen
- Rundfunk- und Fernsehanbieter
- Hersteller von Bild- und Tonträgern
- Galerien und Kunsthandel
- Werbeagenturen
- Varietè- und Zirkusunternehmen
- Museen
- Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten.

Unternehmen, die Werbung für ihr eigenes Unternehmen betreiben, sind abgabepflichtig, wenn sie regelmäßig Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen. Damit gehören – unter vorgenannten Voraussetzungen – praktisch alle verkaufsorientierten Unternehmen zum Kreis der nach dem KSVG Abgabepflichtigen.

Die Generalklausel des § 24 Abs. 2 S. 1 KSVG: Zur Künstlersozialabgabe sind nach der Generalklausel des § 24 Abs. 2 S. 1 KSVG alle Unternehmer verpflichtet, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen.

Bei der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen ist von einer Regelmäßigkeit auszugehen, wenn in einem Kalenderjahr mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt werden (§ 24 Abs. 2 S. 2 KSVG).

3. Die Abgabepflicht „der Höhe nach“ (§ 25 KSVG)

Zur Berechnungsgrundlage für die vom Verwerter abzuführende Künstlersozialabgabe zählen nicht nur die an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Honorare, sondern auch Auslagen und Nebenkosten, die einem Künstler oder Publizisten erstattet werden, z.B. für Material, Transport, Telefon und nicht künstlerische Nebenleistungen.

Nicht in die Berechnung einzubeziehen sind die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer, steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z.B. Reise- und Bewirtungskosten) im Rahmen der steuerlichen Grenzen und die sog. Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG.²⁴²

Die Abgabesätze: Es gelten folgende Prozentsätze:

2007	2008	2009	2010	2011	2012
5,1%	4,9%	4,4%	3,9%	3,9%	3,9% ²⁴³

4. Die gesetzliche Meldepflicht

Gemäß § 27 Abs. 1 KSVG hat der Abgabepflichtige alle im Laufe eines Jahres an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte inkl. Auslagen und Nebenkosten bis zum 31. März des Folgejahres an die Künstlersozialkasse auf amtlichem Meldebogen zu melden. Hierbei reicht die Angabe einer Summe.

5. Vorauszahlungen

Aufgrund der Abrechnung für das Vorjahr berechnet die Künstlersozialkasse gem. § 27 Abs. 3 KSVG nicht nur die abzuführende Künstlersozialabgabe, sondern auch monatliche Vorauszahlungen

für das laufende Jahr (ein Zwölftel der Entgeltsumme des Vorjahres multipliziert mit dem aktuellen Abgabesatz).

Gemäß § 27 Abs. 5 KSVG kann die Künstlersozialkasse auf Antrag die Höhe der Vorauszahlungen herabsetzen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass voraussichtlich die Bemessungsgrundlage die für das vorausgegangene Kalenderjahr maßgebende Bemessungsgrundlage erheblich unterschreiten wird.

6. Aufzeichnungspflichten

Gemäß § 28 KSVG haben die Abgabepflichtigen fortlaufende Aufzeichnungen über die Entgelte im Sinne des § 25 KSVG zu führen. Die Aufzeichnungen sind nach S. 2 dieser Vorschrift mindestens 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entgelte fällig geworden sind, aufzubewahren.

Unternehmen, die von der Künstlersozialkasse oder seit 2007 von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) „erwischt“ werden oder solche, die sich erstmals bei ihr melden und bereits längerem tätig sind, müssen die Künstlersozialabgabe rückwirkend, d.h. für einen Zeitraum von 5 Jahren nachentrichten.

Wer vorsätzlich gegen seine Meldverpflichtung verstößt, muss u.U. mit einer weitergehenden rückwirkenden Inanspruchnahme und einem Bußgeld bis zu Euro 5.000,- rechnen.

7. FAQ der Künstlersozialabgabe²⁴⁴

a) **Keine Künstlersozialabgabe bei Auslandstourneen.** Erhebungsgebiet der Künstlersozialkasse ist nur Deutschland. Daraus folgt, dass auf Honorare, die an Künstler für Auftritte im Ausland gezahlt wurden, keine Künstlersozialabgabe zu zahlen ist.²⁴⁵

Leider ist diese Aussage nicht mehr in den Informationsschriften der KSK zu finden.

b) **Vermittler haben die Künstlersozialabgabe zu tragen, wenn der Vertragspartner des Künstlers nicht abgabepflichtig ist.** Handelt es sich beim Vertragspartner des Künstlers um ein nicht abgabepflichtiges Unternehmen (z.B. einen Kleingartenverein, der nur 2 Veranstaltungen im Jahr durchführt oder eine private Hochzeitsgesellschaft), ist der dem Grunde nach abgabepflichtige Vermittler der Höhe nach abgabepflichtig, d.h. er muss die auf das Künstlerhonorar anfallende Künstlersozialabgabe an die KSK abführen.

c) **Verträge mit ausländischen Produktionsgesellschaften.** Dieser Punkt stellt eine wichtige Ausnahme zu dem Grundsatz dar, dass die Künstlersozialabgabe immer nur derjenige zu zahlen hat, der in direkter vertraglicher Beziehung zum Künstler steht.

Hat ein inländisches Unternehmen (z.B. eine Konzertdirektion oder ein Tourveranstalter) mit einer ausländischen Produktionsgesellschaft einen Vertrag über die Lieferung einer Band für ein Konzert oder eine Tournee im Inland geschlossen, hat das inländische Unternehmen die auf die Künstlergage anfallende Künstlersozialabgabe an die KSK zu entrichten, da die ausländische Produktionsgesellschaft im Inland nicht abgabepflichtig ist. Bemessungsgrundlage bildet das Künstlerhonorar. Ist der Veranstalter nicht in der Lage dieses zu ermitteln (z.B. weil die ausländische Produktionsgesellschaft ihre Kalkulationsgrundlage nicht offenbaren möchte), ist die KSK berechtigt zu schätzen. Hierbei darf die KSK 25% aller erzielten Bruttoeinnahmen aus dem Kartenvorverkauf, Merchandising etc. in Ansatz bringen.²⁴⁶

d) **Zahlungen an nicht in der KSK versicherte Künstler.** Ob ein auftretender Künstler selbst in der KSK versichert ist oder nicht, ist für die Frage der Künstlersozialabgabe unerheblich. Auch Zahlungen an nicht versicherte Künstler unterliegen in gleichem Maße der Abgabepflicht.

e) **Abwälzung der Künstlersozialabgabe.** Eine Vereinbarung, wonach die Künstlersozialabgabe auf den Künstler abgewälzt wird, ist gem. § 32 SGB I nichtig und daher unwirksam.

Zwischen Unternehmen hat eine solche Vereinbarung allenfalls zivilrechtliche Wirkung; die Vorschriften des Künstlersozialversicherungsgesetzes können vertraglich nicht umgangen werden. Es wird also immer derjenige abgabepflichtig sein, der in direkter vertraglicher Beziehung zum Künstler steht.²⁴⁷

Die einzige Ausnahme zu diesem Grundsatz besteht im Falle eines Vertrages mit einer ausländischen Produktionsgesellschaft.²⁴⁸

beck-shop.de

D. Weiterführende Hinweise zu Literatur und Rechtsprechung

- 1 Anfang 2011.
- 2 BMF – siehe www.bundesfinanzministerium.de.
- 3 Siehe: <http://www.spiegel.de/panorama/0,1518,708332,00.html>.
- 4 GfK-Studie zum Konsumverhalten der Konzert- und Veranstaltungsbesucher in Deutschland (September 2004), herausgegeben vom Bundesverband der Veranstaltungswirtschaft (idkv) in Zusammenarbeit mit DER Musikmarkt, S. 3.
- 5 U. a. sind dies: Entlassungen erfahrener Mitarbeiter mit Repertoirekenntnis und Ersetzen durch unerfahrene jüngere Mitarbeiter in den 90-er Jahren, zu spätes Reagieren auf konkurrierende Internetanbieter wie z. B. iTunes, keine Pflege des bei der zahlungskräftigen Käuferschicht gefragten Repertoires der heute 40–60-Jährigen, kein entschiedenes Vorgehen gegen Anbieter illegaler Tonträger etc.
- 6 Für ein reguläres Front-of-stage-Ticket im Rahmen der Rolling-Stones-Tournee 2006 zahlte der Autor z. B. einen Eintrittspreis von 163,00 Euro, 2007 bereits 198,00 Euro.
- 7 GfK-Studie, a. a. O.
- 8 Zu finden auf: www.bdv-online.com. Die aktuelle GfK Studie ist beim bdv (www.bdv-online.com) oder beim Branchenmagazin Musikmarkt (www.musikmarkt.de) käuflich erhältlich.
- 9 Die Verteilung des Marktes nach Veranstaltungsarten sieht nach der GfK-Studie (a. a. O. S.4) u. a. wie folgt aus: Musical: 18% (502 Mill. Euro), Oper: 14,6% (390 Mill. Euro), Rock/Pop 14,2% (379 Mill. Euro), Klassik: 12,8%.
- 10 Die beispielsweise aus dem Konzertgeschäft der USA bekannten „Monsterverträge“, d. h. mit diversen Anlagen bis zu 120-Seiten starke englischsprachige Vertragswerke, sind nicht Gegenstand dieser Abhandlung.
- 11 Im Jahre 2006.
- 12 Vorgenannte Namen sind rein exemplarisch gewählt und in diesem Kontext frei erfunden.
- 13 poser@musiclawyers.de.
- 14 Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, Einführung vor § 164, Rn. 1, § 154, Rn. 1 (70. Auflage, C. H. Beck, Auflage, München, 2011).
- 15 OLG Koblenz, Urteil vom 12. 6. 2002, AZ: 1 U 1103/01, BeckRS 2002 30265229.
- 16 OLG Koblenz a. a. O.
- 17 OLG Koblenz a. a. O.
- 18 OLG Koblenz a. a. O.
- 19 BGH, NJW 1951, 397.
- 20 Palandt, a. a. O. § 154, Rn. 1 m. w. N.
- 21 Diese könnte z. B. in der Eröffnung des Kartenvorverkaufs durch den Veranstalter sehen zu sein.
- 22 Palandt, a. a. O.
- 23 Palandt, Einf. v § 145, Rn. 18 m. w. N.
- 24 Palandt, a. a. O.
- 25 Palandt, a. a. O. zur culpa in contrahendo (Verschulden bei Vertragsschluss).
- 26 OLG Koblenz, a. a. O.
- 27 Hier: DM 1175,00.
- 28 OLG Koblenz a. a. O.

146 D. Weiterführende Hinweise zu Literatur und Rechtsprechung

- 29 Palandt, Einf. v § 145, Rn. 19 m. w. N.
- 30 Vgl. Palandt, Einf v § 145, Rn. 1.
- 31 Palandt, § 147, Rn. 8.
- 32 Palandt, § 147, Rn. 9.
- 33 Palandt a. a. O. m. w. N.
- 34 Palandt, § 147, Rn. 11 ff.
- 35 Palandt, § 147, Rn. 11.
- 36 Palandt, § 147, Rn. 14 m. w. N.
- 37 Palandt, § 147, Rn. 15 m. w. N.
- 38 Palandt, § 147, Rn. 17 mit Verweis auf BGH, NJW 62, 246.
- 39 Palandt, § 147, Rn. 17 mit Verweis auf BGH, NJW 62, 104.
- 40 Vgl. Konzert-/Aufführungsvertragsmuster, Michow in: Moser/Scheuermann, Handbuch der Musikwirtschaft, Josef Keller Verlag, 6. Auflag, München, 2003, S. 1282 ff. sowie Hertin in: Münchner Vertragshandbuch, Band 3, Wirtschaftsrecht II. 5. Auflage, C. H. Beck, 2004, VII. 26, S. 844 ff. m. w. N.
- 41 Vgl. FN 36.
- 42 Der Name der Diskothek ist frei erfunden.
- 43 Palandt, a. a. O., Einf. Vor § 164, Rn. 1.
- 44 Palandt, a. a. O., § 164, Rn. 15.
- 45 Palandt, a. a. O. Einführung 5 vor § 164 BGB.
- 46 Palandt, a. a. O. § 167, Rn. 1.
- 47 Beschallungsanlage (PA = engl. = „public address“).
- 48 Palandt, a. a. O., § 172, Rn. 8 mit Verweis aus BGH, NJW 02, 2325 sowie NJW-RR 04, 1275/77 m. w. N.
- 49 Palandt, a. a. O. § 172, Rn. 11 mit Verweis auf BGB NJW 81, 1728, 98, 1854 m. w. N.
- 50 Palandt, a. a. O. § 172, a. a. O., Rn. 12.
- 51 AG Lünen, Urteil vom 24.8.2000, AZ: 7 C 117/00.
- 52 KG Berlin, Urteil vom 14.11.1984, AZ: 24 U 3084/84, NJW 1985, 2137 sowie AG Ludwigslust, Urteil vom 14.10.2003, AZ: 3 C 473/03, NJW 2005, 610.
- 53 AG Ludwigslust, a. a. O.
- 54 Palandt, a. a. O., Einf. Vor § 631, Rn. 29, mit Verweis auf MüKo, Müller-Glöße, § 611, Rn. 136 m. w. N.
- 55 Palandt, a. a. O. Einführung vor § 611, Rn. 1.
- 56 Palandt, a. a. O. Einführung vor § 611, Rn. 20.
- 57 Palandt, a. a. O., Einführung vor § 611, Rn. 7.
- 57a Siehe www.deutsche-rentenversicherung-bund.de und Fn. 63.
- 58 Vgl. AG Ludwigslust, a. a. O.
- 59 Vgl. AG Ludwigslust a. a. O.
- 60 Im Jahre 2006.
- 61 Zum Inland im Sinne des EStG (nach dem UStG existiert ein anderer Inlandsbegriff) gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil am Festlandsockel, soweit dort Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden.
- 62 FG Düsseldorf, Urteil vom 25. 2. 2004, AZ: 7 K 7162/01 G, DStRE 2004, 638–640 sowie EFG 2004, 1628–1629.
- 63 Siehe Abgrenzungskatalog für im Bereich Theater, Orchester, Rundfunk- und Fernsehanbieter, Film- und Fernsehproduktionen tätige Personen unter http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de/cae/servlet/contentblob/32934/publicationFile/1616/april_top1_rs_selbstaendigkeit_anlage1.pdf.
- 64 www.bzst.de.
- 65 Ab 1. 1. 2012 an das Bundeszentralamt für Steuern (BZST).
- 66 BMF-Schreiben vom 20. 7. 1983, IV B 4 – S 2303 – 34/83, BStBl. 1983, 382.